

ordnung aussprechen zu dürfen, da heute noch eine Petition zur Standesordnung eingegangen ist.

Meine Herren! Es ist auf Ersuchen der Zweiten Kammer von der Königl. Staatsregierung in dankenswerter Weise die Standesordnung und die ärztliche Ehrengerichtsordnung mit vorgelegt und von der Gesetzgebungs-Deputation der Zweiten Kammer ihren Berichten angefügt worden. Wir sind infolgedessen in der glücklichen Lage gewesen, auch in die Bestimmungen der Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung einen Einblick zu tun und eine gewisse Stellung dazu zu nehmen.

Es sind uns gegen eine Anzahl von Bestimmungen der Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung nicht unerhebliche Bedenken begegnet. Insbesondere haben wir gesagt, daß die Standesordnung nach unserem Dafürhalten in erster Linie nur das Verhältnis der Ärzte untereinander und eventuell zu den Krankenkassen zu regeln bestimmt sein müßte, aber nicht so tief auch in die Verhältnisse des Publikums eingreifen dürfe, wie das z. B. in § 9 der Fall ist, der von der Hinzuziehung eines zweiten Arztes handelt und eine Menge ähnlicher Bestimmungen noch enthält. Wir hätten es deshalb gern gesehen, wenn wir uns in der Deputation eingehend mit der Königl. Staatsregierung über die einzelnen Bestimmungen der Standesordnung zu unterhalten und Abänderungen zu beantragen in der Lage gewesen wären. Es ist aber bei der gegenwärtigen Geschäftslage nicht möglich, die immer und immer wieder als unerträgliche Zwangslage betont werden muß, unter der Gesetze jetzt zustande gebracht werden müssen, die man gern in besserer Form zustande brächte, wenn jene Notlage nicht bestände.

(Sehr richtig!)

Vor allen Dingen hätten wir gewünscht, daß zahlreiche Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung nicht im Wege der Verordnung erlassen worden wären, sondern ins Gesetz aufgenommen würden, wie das in Preußen in dem Gesetze über die Einrichtung der ärztlichen Standesvertretungen der Fall ist und ebenso in der Rechtsanwaltsordnung. Wir haben uns gesagt, daß es in einem Rechtsstaate und angesichts unserer strafprozessualen Ansichten, angesichts ferner der immerhin schweren Rechtsnachteile, die einen Arzt treffen können, unbedingt erforderlich ist, den Rechtsschutz in einem Gesetze zu geben und nicht lediglich in einer Verordnung. Wir sind nun bemüht gewesen, einzelne Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung bereits in den Gesetzentwurf, den Sie nunmehr anzunehmen die Güte hatten, herüberzunehmen, hätten es aber in bezug auf

eine große Anzahl anderer Bestimmungen noch gewünscht. Auch die Herren Regierungskommissare haben diesen Standpunkt nicht als ungerechtfertigt erachtet, sondern bis zu einem gewissen Grade zugestanden. Aber mit Rücksicht auf die Zwangslage haben wir, wenn überhaupt noch in dieser Tagung das Gesetz zustande kommen sollte, von der weiteren Verfolgung dieses Gedankens abgesehen. Wir haben uns aber doch ausdrücklich auf die Erklärung festlegen zu müssen geglaubt, daß wir, die Deputation, und nunmehr auch das hohe Haus an der Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung nicht mitgewirkt haben und daß die Königl. Staatsregierung von der in den §§ 8 und 23 des Gesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, wenn sie die Standesordnung und die Ehrengerichtsordnung selbständig erlassen hat.

Ich will im Anschlusse hieran noch vom Eingange einer Petition dem hohen Hause Kenntnis geben, die heute unmittelbar vor dem Beginne der Sitzung hierher gelangt und auf den Plätzen der Herren Mitglieder wohl verteilt worden ist. Sie ist unterschrieben „Die Naturheilvereine Sachsens“ und enthält kein Datum. Es ist sehr fraglich, ob nicht die ganze Petition überhaupt unzulässig ist, schon nach § 23a der Landtagsordnung, da eine solche ohne ein Datum und ohne eine persönliche Unterschrift eingereichte Petition nicht genau die Person des Unterzeichners erkennen läßt. Aber abgesehen von dieser formellen Frage will ich folgendes dazu bemerken. In der Petition wird dankbar anerkannt, wie von der hohen Zweiten Kammer und von dem Herrn Regierungskommissar doch den Naturheilvereinen ein gewisses Wohlwollen entgegengebracht worden sei, insofern, als es für die Ärzte nicht unbedingt ausgeschlossen sein solle, dort Vorträge zu halten, wenn nur nicht eine ärztefeindliche Tendenz dabei an den Tag trete. Die Petition spricht dann unter Hinweis auf den Fall des Herrn Dr. Aschke, der im Berichte der Zweiten Kammer abgedruckt ist, davon, es könne mit der gleichen Rechtsbegründung ein Ehrengerichtshof in Zukunft auch solche Fehlurteile fällen. Es möchte dem dadurch vorgebeugt werden, daß die Erste Ständekammer beschließen wolle, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß in die neue Fassung der ärztlichen Standesordnung eine Bestimmung aufgenommen werde, durch die den Ärzten das Halten von gemeinnützigen Vorträgen garantiert werde. Ich kann namens der Deputation dem hohen Hause nichts mitteilen, da in der Deputation eine Beratung nicht möglich war, und kann persönlich nur empfehlen, die Petition der Staatsregierung ohne irgendwelche Zensur zu übergeben und über den Eingang hier nur zu quittieren.